



SCHUTZKONZEPT

SCHWIMMBAD BISCHOFSZELL

Gestützt auf die übergeordneten Schutzmassnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Gültig ab: **26. Juni 2021**

rot = Änderungen gegenüber der Vorversion

Dieses Schutzkonzept ist aus Gründen der Lesbarkeit und Darstellung nur in der männlichen Sprachform verfasst, es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

1. Ausgangslage

Das Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der übergeordneten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) das Schwimmbad Bischofszell den Betrieb aufnehmen kann. Die neuralgischen Punkte im Schwimmbad befinden sich nicht im Wasser, sondern im engeren Begegnungsbereich, namentlich beim Eingang, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie im Restaurant.

Das Schwimmbad unterliegt strengen Hygienevorschriften, deren Einhaltung mit Grund und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen sichergestellt wird. In der Anlage herrscht daher bereits eine sehr hohe Hygienequalität.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeitenden haben für die Stadt Bischofszell höchste Priorität.

2. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Inbetriebnahme des Schwimmbadbetriebs in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Gäste wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Gäste notwendig.

3. Allgemeine Risikobeurteilung

Für den Aufenthalt in den Wasserbecken besteht nach aktuellen Erkenntnissen aufgrund von chloriertem Badewasser grundsätzlich keine Ansteckungsgefahr. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik, bei zu geringem Abstand, eine Übertragung stattfinden kann. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Freibad besteht ein normales Ansteckungsrisiko. Es gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

4. Krankheitssymptome

Personen, die sich krank fühlen oder Erkältungssymptome aufweisen, sind gehalten, sich vom Schwimmbadareal fernzuhalten. Weist ein Badegast offensichtliche Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit von der Anlage verweisen. Es ist jedoch keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

5. Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG);
- Social-Distancing **ausserhalb der Schwimmbecken** (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt);
- Social-Distancing **innerhalb der Schwimmbecken** (~~im Grundsatz gilt, dass im Schwimmbecken für Aktiveschwimmer 10m² und in Nichtschwimmerbereichen,~~

~~Sprungbrettbecken und Planschbecken 5m²-Platz pro Person zur Verfügung stehen muss);~~

- ~~Im Schwimmbadareal dürfen sich max. 650 Personen gleichzeitig aufhalten, bei Überschreitung wird das Freibad geschlossen;~~
- ~~Im Wasser dürfen sich max. 90 Personen gleichzeitig aufhalten;~~
- ~~Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten;~~
- ~~Die Distanzregel von 1.5 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.~~

6. Maskentragpflicht

Die Maskentragpflicht ist im gesamten Schwimmbadareal aufgehoben.

~~Im Schwimmbadareal besteht wie folgt eine Maskentragpflicht:~~

- ~~Ein- und Ausgangsbereich;~~
- ~~Garderoben;~~
- ~~Toiletten;~~
- ~~Restaurant (Kiosk) insbesondere beim Anstehen, ausser beim sitzenden Konsumieren von Esswaren und Getränken;~~
- ~~Für Personen ab 20 Jahren (Jg. 2000 und ältere): Auf den Spielwiesen für Sport, Spiele und Aktivitäten, bei welchen die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können.~~

~~Ausserhalb dieser Bereiche besteht keine Maskentragpflicht. Die Bereiche mit Maskentragpflicht werden entsprechend gekennzeichnet.~~

~~Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.~~

7. Umkleide/Dusche/Toiletten

In den Sammelumkleidekabinen sind max. **8 Personen, in den WC gleichzeitig maximal 2 Personen** zugelassen. Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WC Anlagen befinden sich Desinfektionsspender. Die WC Anlagen und Duschen sind zugänglich.

8. Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb streng reglementiert und werden entsprechend kontrolliert. Zusätzlich wird die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze und Handläufe bei Beckenleitern mehrmals täglich erfolgen.

9. Restauration

Für den Restaurationsbetrieb (Kiosk) **werden die Personenbeschränkungen aufgehoben.** ~~gelten die folgenden Bestimmungen des Bundes für Restaurationsbetriebe: Weiterhin gelten die folgenden Bestimmungen:~~

- ~~Pro Tisch werden von mindestens einer Person die Kontaktdaten erhoben;~~
- Von Tisch zu Tisch ist ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten;
- **Im Buffetbereich sind entsprechende Abstands- und Personenflussmarkierungen einzuhalten.**

10. Zugänglichkeit und Organisation

- Die Gäste werden gebeten, wenn möglich bargeldlos zu bezahlen;
- Der Zutritt zum Bad sowie der Austritt sind klar gekennzeichnet;
- Die Ein- und Ausgangskontrolle kann manuell mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können;
- Am Eingang informieren Plakate und Flyer über die Verhaltensbestimmungen.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss;
- Die Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder ähnlichem ausgerüstet.

11. Massnahmen im Wasserbereich

- Vor dem Sprungturm und beim Einstieg zur Rutschbahn sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht;
- Auch im Wasser gelten die entsprechenden Vorgaben des Bundes;
- Grosse, aufblasbare Spielgeräte sind nicht zugelassen.

12. ~~Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)~~

~~Für den organisierten Sport von Sportverbänden und Vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:~~

- ~~**Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:** Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Bestimmungen des Bundes eingehalten werden;~~
- ~~**Material:** Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden;~~
- ~~**Risiko-/Unfallverhalten:** Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.~~

12. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Betreiberin der Schwimmbadanlage, vertreten durch den Chefbademeister, ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Das Badepersonal führt regelmässig Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch und weist fehlbare Personen auf die geltenden Massnahmen hin. Sollten sich Badegäste trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen aus diesem Schutzkonzept halten, werden sie von der Anlage verwiesen.

Stadt Bischofszell

Thomas Weingart
Stadtpräsident

Michael Christen
Stadtschreiber